



Richtlinie „Kommunales Förderprogramm Abriss und Wiederherstellung der Freiflächen“ im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf!

Kommunales Förderprogramm „Abriss“

§ 1 Ziel und Zweckbestimmung

Das Förderprogramm soll den Abriss langjähriger Leerstände fördern, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ausgeschöpft sind und die nicht mit sonstigen Fördermitteln abgerissen werden können.

Ziel des kommunalen Förderprogrammes „Abriss“ ist die qualitative Aufwertung einer leerstandsbedingten Problemsituation in einem Straßenzug, einem Viertel oder einem sonstigen Teilbereich der Kommune. Leerstandsbedingte Problemsituationen können aus sozialen, städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Missständen heraus entstehen.

Förderfähige Objekte sind ältere leer stehende Bausubstanzen. Die Gebäude müssen seit mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung leer stehen. Dies ist bei Antragstellung glaubhaft nachzuweisen (z.B. über die Einwohnermeldedatei).

Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor mindestens 40 Jahren zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch den Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Anwendung des Förderprogramms umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung auch in sonstigen Bereichen außerhalb des definierten Geltungsbereiches die Förderung von Abrissmaßnahmen unterstützen.

§ 3 Antragsteller

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Eigentümer von Leerständen nach den genannten Kriterien. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung in schriftlicher Form und vom Eigentümer selbst einzureichen, der einen entsprechenden Nachweis darüber erbringt (Grundbuchauszug).

§ 4 Maßnahmenbeginn

Der Eigentümer bestätigt mit dem Antrag, dass mit der Maßnahme (Abriss) noch nicht begonnen wurde.

§ 5 Art, Höhe und Abwicklung der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, unverzinslicher und zweckgebundener Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss beträgt 3.000 Euro je Objekt. Bei ganz besonders exponierten Gebäuden kann der Zuschuss bis auf 10.000 Euro je Objekt erhöht werden.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit dem Nachweis des Abschlusses der Arbeiten.

Der Antragsteller versichert zudem mit der Antragstellung eine zielgerichtete und sachgemäße Verwendung der Fördermittel.

§ 6 Fördergegenstand

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zum Abriss der Immobilie und zur Wiederherstellung der Freifläche erforderlich sind.

§ 7 Zurückliegende Förderung

Wurde ein nach den Kriterien dieses Abrissprogramms grundsätzlich förderfähiger Leerstand mit Fördermitteln aus dem Dorferneuerungs- und Städtebauprogramm gefördert, besteht kein Anspruch auf eine Förderung mit Mitteln aus dem Abrissprogramm (die Fördergrundsätze der aufgeführten Programme (Dorferneuerung etc.) sind maßgebend).

§ 8 Bewilligung von Anträgen

Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet im Einzelfall über die Gewährung der Fördermittel, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid erstellt und unterschrieben ist. Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar, er kann je Objekt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet.

In begründeten Einzelfällen kann die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht die Förderung grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h., eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.

Bei der Förderung handelt es sich dem Grunde nach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.

Dem Antragsteller wird ein entsprechender Zuwendungsbescheid zugestellt. Nach Abbruch und ordnungsgemäßer Herstellung des Grundstücks sowie nach Prüfung und Abnahme durch die Verbandsgemeindeverwaltung wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Überweisung des Zuwendungsbetrages erfolgt auf ein von dem Antragssteller anzugebendes Konto.

Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses hat nur der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger. Abtretungen werden nicht anerkannt.

Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz). Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung.

Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Maßnahme des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt wird.

Der Antragsteller hat gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass ihm die Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils mindestens drei Fotografien vom Areal und dem abzureißenden Gebäude (Situation vorher) sowie von der Fläche und dem umgebenden Areal nach Abriss (Situation nachher) zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gibt die Bildrechte für die Fotografien an die Verbandsgemeindeverwaltung ab und erlaubt der Verbandsgemeindeverwaltung selbst entsprechende Fotografien zu machen. Die Verbandsgemeindeverwaltung sichert zu, die Aufnahmen anonymisiert (maximal unter Angabe der Ortsgemeinde) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Verbandsgemeinde oder im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf (Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Ulmen und Kelberg) zu verwenden.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderprogramm ist das für die Verbandsgemeinde zuständige Gericht.

Dieses Förderprogramm wurde vom Verbandsgemeinderat am 08.11.2013 beschlossen, es tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Daun, den 11.11.2013

gez. Werner Klöckner, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Daun

Hinweis:

Die Richtlinie zum Kommunalen Förderprogramm „Abriss“ für die Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen wurde mit freundlicher Genehmigung der Verbandsgemeinde Kaisersesch an das kommunale Förderprogramm „Abriss“ der Verbandsgemeinde Kaisersesch angelehnt und entsprechend der Situation im DIE-Projektgebiet angepasst.

Das kommunale Förderprogramm „Abriss“ der Verbandsgemeinde Kaisersesch und damit der hier zugrunde liegende Text der Richtlinie wurde entwickelt durch: Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, www.kernplan.de.

Das Projekt „DIE-Chance für das Dorf!“ der Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen sowie das Projekt „Leerstandsmanagement Verbandsgemeinde Kaisersesch – (Frei-) Raum für die Zukunft“ sind Projekte der LEADER-Region Vulkaneifel. Die Übertragung des Förderprogramms „Abriss“ von der Verbandsgemeinde Kaisersesch auf das DIE-Projektgebiet erfolgte im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs.